

Übersicht dieser Dokumentensammlung (für Praktikant*in)

Liebe*r Schüler*in,

herzlichen Glückwunsch zur erfolgreichen Bewerbung um ein Praktikum. In diesem Dokument findest du nun alle Unterlagen, die du benötigst, um alles in trockene Tücher zu bringen.

Auf der Folgeseite (noch ohne Seitennummer) findest du zunächst eine Bescheinigung seitens der Schule, dass du wirklich ein Praktikum absolvieren musst. Im Regelfall benötigst du dieses Dokument nicht und kannst es ignorieren. Nur falls der Betrieb gerne eine Bestätigung haben möchte, kannst du dieses ausfüllen und abgeben.

Danach folgen nummerierte Seiten, die als eine Einheit beim Betrieb abgegeben werden müssen. Jedoch musst du die Dokumente vorher studieren und deine Daten vor-entlastend eintragen sowie mit deinen Erziehungsberechtigten die Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht ausfüllen. Das Dokument „**Betriebspraktikum: Bestätigung seitens des Betriebes**“ (**Seite 2**) gibst du, nachdem der Betrieb es ausgefüllt hat, dann bei deiner Klassenlehrkraft ab.

Neben diesem Dokument findest du im Downloadbereich der Schulhomepage noch den bereits an dich und deine Eltern ausgeteilten Elternbrief mit dem zeitlichen Ablauf des Praktikumsprozesses, die Vorgaben für deinen Praktikumsbericht und den Bewertungsbogen, den deine Praktikumsstelle nach erfolgreicher Absolvierung des Praktikums ausfüllen soll. Ebenso liegt dort ein Plakat mit ersten Fragen und Antworten zum Praktikum.

Viel Erfolg und viel Spaß bei deinem Praktikum

Mit freundlichen Grüßen



Jacob Koch
Koordinator der Berufs- und Studienorientierung der Sekundarstufen I & II
Koch.J@marienschule-limburg.de
06431-201-0



Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass _____ Schüler*in der Marienschule Limburg ist und in der Zeit vom 30. September bis zum 11. Oktober 2024 das im Lehrplan des Kultusministeriums verankerte und für alle Neuntklässler*innen an hessischen Gymnasien verpflichtende Betriebspraktikum absolvieren muss.

Wir danken Ihnen sehr, wenn Sie und Ihr Unternehmen unsere*n Schüler*in dabei unterstützen würden und ihm/ihr einen Praktikumsplatz anbieten könnten. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden (Koch.J@marienschule-limburg.de).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Mit freundlichen Grüßen

Jacob Koch

Koordinator der Berufs- und Studienorientierung der Sekundarstufen I & II

Koch.J@marienschule-limburg.de

06431-201-0

Betriebspraktikum der staatlich anerkannten privaten Marienschule Limburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich bereit erklärt, den/die Schüler*in _____ für die Zeit vom 30.09.2024 bis 11.10.2024 in Ihrer Einrichtung als Praktikant*in zu beaufsichtigen

Durch Ihre Bereitschaft, unsere Schüler*innen während ihres Praktikums zu betreuen, helfen Sie mit, den jungen Menschen einen ersten Einblick in die Arbeitswelt zu eröffnen und ihren Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der beigefügten Dokumente, mit der Bitte das Dokument „Betriebspraktikum: Bestätigung seitens des Betriebes“ (Seite 2) zeitnah auszufüllen, sodass der/die angehende Praktikant*in sie alsbald in der Schule abgeben kann. Die restlichen Dokumente (S. 3-7) sind für Sie bestimmt.

- 1) Betriebspraktikum: Bestätigung seitens des Betriebes (Seite 2)
- 2) Betriebspraktikum: Datenschutz für Praktikant*innen / Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Kontaktdaten der Praktikumsbetreuung seitens der Schule (Seite 3)
- 3) Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) (Seiten 4-7)

Darüber hinaus bitten wir Sie, nach Absolvierung des Praktikums der/dem Schüler*in den Bewertungsbogen, welchen Ihnen der/die Schüler*in dann zukommen lässt, auszufüllen.

Gerne können Sie sich mit jedem Anliegen an mich wenden.
Mit freundlichen Grüßen





Betriebspraktikum: Bestätigung seitens des Betriebes

Daten Schüler*in

.....
Name, Vorname

.....
Klasse

.....
Klassenlehrkraft

Daten Betrieb

.....
Firmenname

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

.....
Betreuende Person (+ Abteilung)

.....
Telefon (Durchwahl) & E-Mail-Adresse

Oben genannte*r Schüler*in kann das Betriebspraktikum vom 30. September 2024 bis zum 11. Oktober 2024 in unserem Unternehmen ableisten. Im Krankheitsfall können die ausgefallenen Tage zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Dokumente „Betriebspraktikum: Datenschutz für Praktikant*innen / Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (Seite 3), inklusive Kontaktadresse der Praktikumsbetreuung seitens der Schule und „Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)“ (Seiten 4-7) haben wir zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel

Betriebspraktikum:
Datenschutz für Praktikant*innen
Verpflichtung zur Verschwiegenheit
(nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen - VOBO -)

Die Schülerin / der Schüler der staatlich anerkannten privaten Marienschule Limburg:

.....
Name, Vorname, Klasse

.....
Klassenlehrkraft + E-Mail (zeitgleich Praktikumsbetreuer*in seitens der Schule)

vom 30.09.2024 bis 11.10.2024 tätig im Betrieb

.....
Name und Adresse des Betriebes

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifischen technischen Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb spätestens bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Schülers/Schülerin

.....
Ort, Datum

.....
Name und Unterschrift des/der gesetzl. Vertreters/Vertreterin

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126)

Az. 170.000.125-93

Vorbemerkung

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

1. Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Studentafeln bei allgemein bildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ - zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/Unterricht/Berufliche-Orientierung>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

3. Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4. Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Beund Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung ausreichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betroffenen im Fall eines durch die Praktikums-tätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 50 076 366/415 gemeldet an die:

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611-178 0
Telefax: 0611-178 2700

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII.

Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

5. Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (z. B. Anlage 3) ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.